

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Bo/Sp/24/16

vom 15. Juni 1993

Guntmadingen, Quartierplan
und Quartierplanvorschriften,
Baulinienplan und Gestaltungsrichtplan
"Liberacker"; Genehmigung

I.

Der Gemeinderat Guntmadingen hat am 11. Mai 1993 den Quartierplan und die Quartierplanvorschriften sowie den Baulinienplan und den Gestaltungsrichtplan "Liberacker" beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 9. Oktober bis 9. November 1992. Es wurden keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 12. Mai 1993 ersucht der Gemeinderat Guntmadingen um Genehmigung des Quartierplanes und der Quartierplanvorschriften sowie des Baulinienplanes und des Gestaltungsrichtplanes.

II.

1. Quartierpläne und Quartierplanvorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass der Quartierplan rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurden der Quartierplan und die Quartierplanvorschriften sowie der Baulinienplan und der Gestaltungsrichtplan öffentlich aufgelegt.

3. Der vorliegende Quartierplan weicht gegenüber dem bestehenden Generellen Kanalisationsprojekt GKP (neu GEP) ab. Die Ueberarbeitung des GKP (GEP) muss gemäss neuem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) erfolgen. Den veränderten Verhältnissen ist Rechnung zu tragen und das überarbeitete GKP (GEP) zur Genehmigung einzureichen.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Gemeinderat Guntmadingen am 11. Mai 1993 beschlossene Quartierplan "Liberacker" sowie die Quartierplanvorschriften, der Baulinienplan und der Gestaltungsrichtplan werden genehmigt.
2. Die interne Erschliessung des Quartieres erfolgt über eine neue Privatstrasse. Diese muss im kommunalen Strassenrichtplan vom 11. Dezember 1984 eingetragen werden.
3. Das Generelle Kanalisationsprojekt GKP (neu GEP) muss innert 2 Jahren den veränderten Verhältnissen angepasst werden.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen Beschwerde erhoben werden.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8223 Guntmadingen (die genehmigten Pläne und Quartierplanvorschriften werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt), eingeschrieben
 - Baudepartement

- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
- Rechtsdienst Baudepartement
 - Grundbuchamt
 - Tiefbauamt
 - Meliorations- und Vermessungsamt

DER STAATSSCHREIBER:

/ *Wey*

AUSZUG

aus dem

551

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Bo/Sp/39/6

vom 17. Oktober 1995

Guntmadingen;
Quartierplan
Genehmigung

Änderung
"Liberacker";

I.

Der Gemeinderat Guntmadingen beschloss am 13. Juni 1995 Änderungen des Quartierplanes "Liberacker". Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

II.

Der Quartierplan "Liberacker", Guntmadingen wurde am 15. Juni 1993 durch den Regierungsrat genehmigt. Der Gemeinderat änderte mit Beschluss vom 13. Juni 1995 verschiedene Teile. Während der öffentlichen Planauflage, welche vom 17. Juli 1995 bis zum 16. August 1995 dauerte, wurden keine Rekurse eingebracht. Mit Schreiben vom 30. August 1995 ersucht der Gemeinderat Guntmadingen um Genehmigung der Änderungen des Quartierplanes "Liberacker".

In der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurde der Hinweis eingebracht, dass in Artikel 5 der Quartierplanvorschriften das Wort "mindestens" in der Praxis nicht so ausgelegt werden darf, pro Haus könne mehr als eine Garage verlangt werden. Der Gemeinderat wird eingeladen, diesen Hinweis bei der Erteilung von Baubewilligungen zu beachten.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Guntmadingen beschlossenen Aenderungen des Quartierplanes "Liberacker" vom 13. Juni 1995 werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8223 Guntmadingen (eingeschrieben);
die genehmigten Vorschriften und Pläne werden durch das Planungs- und Naturschutzamt eingeschrieben versandt
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten und unterzeichneten Vorschriften und Pläne
 - Rechtsdienst Baudepartement
 - Kantonsforstamt
 - Hochbauamt
 - Tiefbauamt
 - Grundbuchamt
 - Amt für Grundstückschätzungen
 - Meliorations- und Vermessungsamt
 - Kantonales Laboratorium
 - EKS

DER STAATSSCHREIBER:

/ huss